

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung)

Die Gemeinde Wolfertschwenden erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 7 Abs 3 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze innerhalb des Gemeindegebiets. Sie regelt Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze, sowie die Ablöse im Sinne des Art. 7 BayBO.

(2) Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als sechs Wohnungen, sowie bei Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung bestehender baulicher Anlage, sofern mehr als sechs Wohnungen geschaffen werden.

(3) Regelungen in rechtskräftigen oder künftigen Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren.

(2) Bauherr im Sinne dieser Satzung ist, wer den Bauantrag stellt.

§ 3 Lage des Spielplatzes

(1) Der Kinderspielplatz soll vorrangig auf dem Baugrundstück errichtet werden.

(2) Die Pflicht zur Herstellung des Kinderspielplatzes kann auch erfüllt werden durch Anlage des Spielplatzes auf einem geeigneten Grundstück in der unmittelbaren Nähe (max. 200 m Fußweg) des Baugrundstücks, wenn der Kinderspielplatz beaufsichtigt und verkehrssicher erreicht werden kann und die Nutzung des Grundstücks für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.

(3) Kinderspielplätze sind in geeigneter Lage anzulegen und sollen sich insbesondere in windgeschützter, verkehrsabgewandter Lage befinden und von Anlagen wie Kraftfahrzeugstellplätzen, Tiefgaragen, Lüftungsauslässen oder Standplätzen für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt sein.

§ 4 Größe des Spielplatzes

(1) Die Fläche des Kinderspielplatzes muss mindestens 2 m² je angefangene 25 m² Gesamtwohnfläche, jedoch mindestens 60 m² betragen. Die Größe und Lage ist im Lageplan des zur Genehmigung beantragten Bauvorhabens anzugeben. Die Fläche ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtwohnfläche werden Wohnungen nicht angesetzt, für die ein Kinderspielplatz wegen der Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Altenwohnungen, Einraumwohnungen (Nutzfläche kleiner als 50 m²), Lehrlings-, Studenten- und Altersheime.

§ 5 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sollen sonnenbegünstigt und windgeschützt liegen.
- (2) Kinderspielplätze müssen gefahrlos und barrierefrei ohne Inanspruchnahme von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar sein.
- (3) Kinderspielplätze sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern einzugrünen und zu beschatten. Ab einer Spielplatzfläche von 100 m² sind die Spielflächen zu durchgrünen.
- (4) Kinderspielplätze sind gegenüber Straßen, tiefen Wasserläufen und ähnlichen Gefahrenquellen mit einer wirksamen Einfriedung (dichte Hecken, Zäune, u.ä.) zu versehen.
- (5) Kinderspielplätze und ihre Zugänge, Einrichtungen und Ausstattungen sind auf Dauer in einem verkehrssicheren, gefahrlosen und benutzbaren Zustand zu unterhalten. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind unverzüglich instand zu setzen oder zu erneuern. Die Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind normgerecht durchzuführen. Verantwortlich hierfür ist der Grundstückseigentümer.
- (7) Der Kinderspielplatz ist mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 2 m² pro Wohnung), auszustatten. Je angefangene 20 m² Spielfläche sind zudem ein weiteres ortsfestes Spielgerät vorzusehen. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln und Klettergeräte in Betracht.
- (8) Zudem sind Kinderspielplätze mit mindestens zwei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Eine Sitzeinrichtung muss dabei mindestens Platz für drei Personen bieten. Ab einer Spielplatzgröße von 60 m² sind je angefangene 30 m² Spielplatzfläche je zwei ortsfeste Sitzreinrichtungen mitsamt ortsfestem Behälter für Abfälle aufzustellen.

§ 6 Ablöse

- (1) Für Bauvorhaben, bei denen ein Spielplatz gemäß dieser Satzung zu errichten ist, kann eine Ablösevereinbarung mit der Gemeinde geschlossen werden. Der Abschluss der Ablösevereinbarung liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (2) Die Ablösevereinbarung ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen; bei genehmigungsfreigestellten Vorhaben ist sie vor Baubeginn abzuschließen.
- (3) Die Ablöse ist für die Herstellung und Unterhaltung örtlicher Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen zu verwenden.
- (4) Der Ablösebetrag beträgt 12.500 € für einen Kinderspielplatz von 60 m². Je weiteren m²-Spielplatzfläche fallen 100 € an.
- (5) Für Bauvorhaben, die innerhalb eines Fußweges von 200 m zu einem bestehenden öffentlichen Spielplatz liegen, soll ein Ablösebetrag gemäß Satzung entrichtet werden.

§ 7 Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gem. Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen dieser Satzung können gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit Bußgeld bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Gemeinde Wolfertschwenden, den 17.05.23



Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin



